

---

# VOGT & REINERS

## Rechtsanwälte

Vogt & Reiners Rechtsanwälte - Schloßstr. 92 - 22041 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-Harburg  
Postfach 90 01 61  
21041 Hamburg-Harburg

**Per beA**

**652 C 165/24**

Unser Zeichen:	Sekretariat:	Durchwahl:	Datum:
P-000513/24 P/sh	Susanne Hebbel	040/688602-77	29.01.2025

In Sachen

**Paul u.a.**  
/HSH RAe./

./ **Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Ehestorfer Weg 173**

**Eheleute Schwegler**  
/RAe. Vogt & Reiners pp./

teilen wir für die Nebenintervenienten mit, dass am 22.01.2025 eine Versammlung stattgefunden.

Die hiesige Klägerin Paul hat das Protokoll geführt, das aber hinsichtlich einer offenkundigen Unrichtigkeit zu korrigieren ist.

Aufgrund der Fülle der aufgelaufenen TOPs wurde die Versammlung gemäß Protokoll schließlich beendet und noch offene TOPs sollen auf einer weiteren Versammlung, zu der noch geladen werden soll, vertagt werden, die am 19.03.2025 stattfinden soll und zu der die Klägerin Paul einzuladen von der Versammlung per Beschluss ermächtigt wurde.

Über die in dieser Klage begehrte Beschlussfassung wurde nicht verhandelt. Folglich ist diese weiterhin schon mangels Vorbefassung abzuweisen.

**Wolfgang R. Vogt**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

**Harald Reiners bis Juni 2024**  
Rechtsanwalt

**Heiko Pätzmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Christian B. Remstedt**  
Rechtsanwalt

**Christian Wöhe**  
Rechtsanwalt

**Johanna Vogt, LL.M.**  
Rechtsanwältin

Kanzleianschrift:  
Schloßstraße 92  
22041 Hamburg

Telefon  
040 – 68 86 02 -0  
Telefax  
040 – 68 86 02-16  
E-Mail  
[info@vogtreiners.de](mailto:info@vogtreiners.de)

Sprechzeiten  
Mo-Do 9-12 u.13 - 18 h  
Fr. 9-12 u. 13 -16 h

Geschäftskonto:  
Hamburger Volksbank  
DE83 2019 0003 0019 9673 14  
BIC GENODEF1HH2

UID: DE118338859

Im Übrigen wird betont, dass das Gericht allenfalls über das OB einer Anwaltsmandatierung beschließen könnte, nicht aber über das WIE.

Die Auswahl einer Kanzlei bleibt aber stets dem Ermessen der Eigentümer vorbehalten.

Insoweit darf das Gericht nicht vorgreifen.

Wie auch in anderen Fällen der Beschlussersetzung einer Beauftragung wäre das Amtsgericht allenfalls ermächtigt, anzuordnen, dass drei Vorschläge für geeignete Kanzlei einzuholen wären. Anschließend muss eine außerordentliche Eigentümerversammlung einberufen werden, um einen Anwalt zu beauftragen und über die Kosten und Finanzierung der Beauftragung zu beschließen.

Siehe etwa hierzu Landgericht Hamburg im Fall der Beauftragung eines Bausachverständigen, LG Hamburg – Az.: 318 S 91/19 – Urteil vom 20.12.2023.

Für die Nebenintervenienten:

Heiko Pätzmann  
Rechtsanwalt